



Politische Gemeinde Schlatt ZH

Zirkulationsbeschluss des Gemeindevorstandes

vom 27. Juli 2022

109 7.6.0 Allgemeines

Generelles Feuerverbot in der Gemeinde Schlatt ZH, Allgemeinverfügung

Gestützt auf § 18 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden

Mit Medienmitteilung orientierte der Kanton Zürich, dass das ALN mit Verfügung vom 20. Juli 2022 ein solches generelles Feuerverbot im Wald und in den Flächen in Waldesnähe erlassen hat. Nach erfolgter Überprüfung der Lage am 26. Juli 2022 entschied das ALN, dass das Verbot bis auf weiteres in Kraft bleibt und erst nach ergiebigen, flächendeckenden Niederschlägen wieder aufgehoben werde. Da in den nächsten Tagen keine ergiebigen Regenfälle zu erwarten sind, gilt das Verbot auf jeden Fall bis und mit dem Nationalfeiertag vom 1. August 2022.

Aufgrund der aktuell unveränderten Lagebeurteilung gilt es abzuwägen, ob auch auf dem restlichen Gebiet der politischen Gemeinde Schlatt ZH ein generelles Feuerverbot als zweckmässig erscheint.

Erwägungen:

Nicht nur im Wald, sondern auch auf Getreidefeldern, in Wiesen und in Böschungen herrscht eine grosse Trockenheit. Bereits der Funkenwurf eines Grillfeuers oder ein unachtsam geworfenes Zündholz könnte zu einem Feuer führen, das sich rasch ausbreitet. Diese Gefahr verschärft sich mit jedem Tag. Ein Feuerverbot betrifft auch für Grillfeuer mit Holz, Kohle, oder Holzkohle.

Die Prognosen von Meteo Schweiz sagen weiterhin heisses und grösstenteils trockenes Wetter voraus. Abgesehen von vereinzelt Gewittern letzte Nacht, welche kaum zu einer Entspannung der aktuellen Lage führen, sind keine grösseren Niederschläge angezeigt. Heftige, kurze Regenschauer vermögen nicht in Boden einzudringen und fliessen zu rasch oberflächlich ab. Es zeichnet sich somit allgemein nicht ab, dass sich die ausserordentliche Trockenheit entschärfen wird.

Zusammenfassend führt die extreme Trockenheit zu einem erhöhten Brandrisiko, das die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und Sachwerte zerstören kann. Diese Umstände gebieten, entsprechende Anordnungen zur Schadenverhütung zu erlassen.

Das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung ist in der Schweiz grundsätzlich nur am 31. Juli und 1. August sowie an Silvester gestattet.
Damit der Vollzug gewährleistet ist, ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§25 Abs. 3 VRG).

Voraussetzung für eine Aufhebung eines Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge über eine längere Zeitspanne, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

Der Gemeindevorstand beschliesst:

1. Gestützt auf § 18 Abs. 2 VVB wird auf dem gesamten Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Schlatt ZH ein generelles Feuerverbot erlassen.
 - 1.1 Es ist verboten, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuworfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.). Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, sowie für Holz- Kohle- oder Holzkohlefeuer und -grills. Vom Feuerverbot ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Geräte in jedem Falle kippstabil und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein müssen (z.B. auf befestigten Plätzen).
 - 1.2 Es ist verboten, Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) abzufeuern oder Brauch- tumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer) zu entfachen.
2. Dieses Feuerverbot gilt ab sofort und dauert bis auf Widerruf.
3. Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die auf- schiebende Wirkung entzogen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung ent- halten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Kantonspolizei Zürich, KFO, Führungsstab
 - b) RFO Eulachtal, Stabchef M. Erb
 - c) Feuerwehr Elsau-Schlatt, Kommandant M. Attinger
 - d) Kantonspolizei Zürich, Lagezentrum
 - e) Bezirksrat/Statthalteramt Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur
 - f) Gemeinderäte der angrenzenden Gemeinden (per E-Mail)
 - g) Gemeindeschreiber (zur Publikation)
 - h) 7.6.0

Gemeindevorstand Schlatt

Der Vizepräsident Der Schreiber


D. Schellenberg


P. Leemann

Versandt am: 27. Juli 2022